



Amtsblatt für die Gemeinde Bispingen

Elektronisches Verkündungsblatt

5. Jahrgang

Bispingen, den 29. November 2025

Nr. 15/2025

Inhalt

Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 168 „Am Gillenmoor“ in Bispingen mit örtlichen Bauvorschriften.....	2
Satzung zur Aufhebung von diversen Satzungen über das besondere Vorkaufsrecht nach dem damaligen Bundesbaugesetz, jetzt Baugesetzbuch (BauGB).....	4
Satzung der Gemeinde Bispingen über ein besonderes Vorkaufsrecht gemäß § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung.....	6
Satzung zur 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Bispingen vom 29. Februar 2024 über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung).....	10
Neufassung der Satzung der Gemeinde Bispingen zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht für häusliches Abwasser aus dezentralen Abwasseranlagen auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke mit besonderen Vorschriften für dezentrale Abwasseranlagen (Dezentrale Abwasserbeseitigungssatzung).....	13
Satzung über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages in der Gemeinde Bispingen (Fremdenverkehrsbeitragssatzung).....	16

Impressum

Herausgeber:

Gemeinde Bispingen, Borsteler Straße 4-6, 29646 Bispingen
(05194) 398-0

Telefon:

rathaus@bispingen.de

E-Mail:

Bürgermeister Dr. Jens Bülthuis
nach Bedarf

Verantwortlichkeit:

<https://gemeinde.bispingen.de/bekanntmachungen>

Erscheinungsweise:

per Anmeldung zum Newsletter unter

Website:

<https://gemeinde.bispingen.de/aktuelles/abonnieren-sie-unseren-newsletter>

Kostenloses Abonnement:

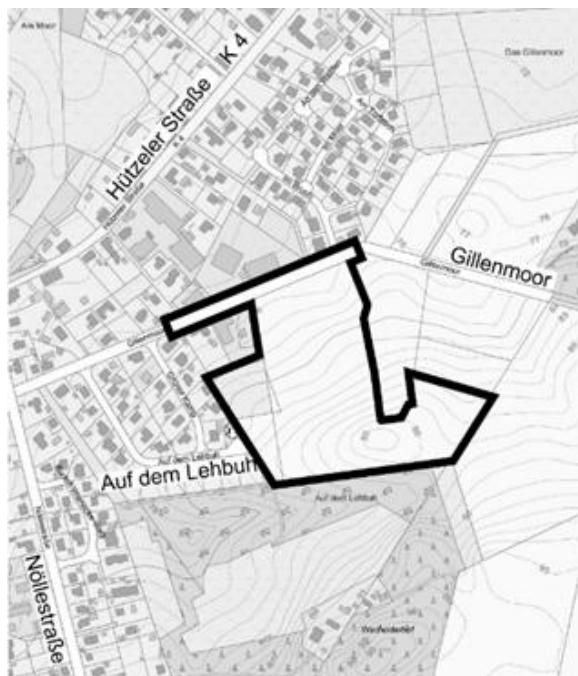
Ausdrucke des Amtsblatts können während der Öffnungszeiten des Rathauses eingesehen werden. Gegen Kostenerstattung können dort Kopien gefertigt werden.

Ausdrucke:

Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 168 „Am Gillenmoor“ in Bispingen mit örtlichen Bauvorschriften

Der Rat der Gemeinde Bispingen hat den Bebauungsplan Nr. 168 „Am Gillenmoor“ in Bispingen mit örtlichen Bauvorschriften anlässlich seiner Sitzung am 27.11.2025 gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) – in der zurzeit geltenden Fassung – als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 168 „Am Gillenmoor“ in Bispingen mit örtlichen Bauvorschriften ist aus dem nachstehenden Kartenausschnitt ersichtlich (Grundlage: Amtliches Liegenschaftskatasterinformationssystem, Maßstab 1 : 5.000, verkleinert, vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers: Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen - Regionaldirektion Sulingen-Verden – Katasteramt Soltau).



Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 168 „Am Gillenmoor“ in Bispingen mit örtlichen Bauvorschriften.

Der Bebauungsplan Nr. 168 „Am Gillenmoor“ in Bispingen mit örtlichen Bauvorschriften einschließlich Begründung und zusammenfassender Erklärung werden gemäß § 10 BauGB ab sofort im Rathaus der Gemeinde Bispingen, Borsteler Straße 4/6, Fachbereich Planen und Bauen, Zimmer 15, 29646 Bispingen, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und können dort von montags bis freitags während der Dienststunden eingesehen werden. Auf Verlangen wird zu diesem Bauleitplan Auskunft gegeben. Eine vorherige Terminabsprache wäre wünschenswert. Außerhalb dieser Zeiten können telefonisch im Fachbereich Planen und Bauen der Gemeinde Bispingen, Tel.: 05194/398-40 sowie auch elektronisch, Mail-Adresse: planung@bispingen.de, andere Zeiten vereinbart werden.

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB tritt der Bebauungsplan Nr. 168 „Am Gillenmoor“ in Bispingen mit örtlichen Bauvorschriften mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Der in Kraft getretene Bebauungsplan Nr. 168 „Am Gillenmoor“ in Bispingen mit örtlichen Bauvorschriften mit der dazugehörigen Begründung wird außerdem gemäß § 10a BauGB im Internet unter www.gemeinde.bispingen.de/bekanntmachungen und unter <https://upv.niedersachsen.de/kartendienste> eingestellt und zugänglich gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der im § 214 Abs. 1 bis 3 des BauGB verzeichneten Vorschriften dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Bispingen geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Vorschriften begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Diese Bekanntmachung finden Sie auch unter der Internetadresse www.gemeinde.bispingen.de unter der Rubrik Bekanntmachungen.

Bispingen, den 28.11.2025

Gemeinde Bispingen
Der Bürgermeister

gez. Dr. Jens Bülthuis

Satzung zur Aufhebung von diversen Satzungen über das besondere Vorkaufsrecht nach dem damaligen Bundesbaugesetz, jetzt Baugesetzbuch (BauGB)

Aufgrund des § 25 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394), in Verbindung mit §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 11. Oktober 2023 (Nds. GVBl. S. 250), hat der Rat der Gemeinde Bispingen in seiner Sitzung am 27.11.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Folgende Satzungen über das besondere Vorkaufsrecht nach dem damaligen Bundesbaugesetz, jetzt Baugesetzbuch (BauGB) werden ersatzlos aufgehoben:

1. Satzung über das besondere Vorkaufsrecht nach dem Bundesbaugesetz im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 1 „Volkwardinger Weg“ in Behringen und Bebauungsplan Nr. 2 „Vorm Ostenfeld“ in Behringen vom 13.11.1967.
2. Satzung über das besondere Vorkaufsrecht nach dem Bundesbaugesetz im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 3 „An der ehemaligen Schule“ in Behringen, vom 15.6.1973.
3. Satzung über das besondere Vorkaufsrecht nach dem Bundesbaugesetz in mehreren Baugebieten der Gemeinde Bispingen
 - 1) Ortschaft Bispingen, Nr. 1 Bispingen-Nord
 - 2) Ortschaft Bispingen, Nr. 2 Nöllestraße (Renk)
 - 3) Ortschaft Bispingen, Nr. 3 fr. Holzplatz
 - 4) Ortschaft Bispingen, Nr. 4 westl. Nöllestraße
 - 5) Ortschaft Bispingen, Nr. 6 An der Schule
 - 6) Ortschaft Bispingen, Nr. 8 Steinkenhöfener Weg
 - 7) Ortschaft Bispingen, Nr. 9 Auf dem Lehbuhr
 - 8) Ortschaft Bispingen, Nr. 10 Gillenmoor
 - 9) Ortschaft Hörpel, Nr. 1 Evendorfer Straße
 - 10) Ortschaft Hütsel, Nr. 1 An der Luhe
 - 11) Ortschaft Hütsel, Nr. 4 Am Wasserwerk
 - 12) Ortschaft Hütsel, Nr. 5 An der Luhe II

- 13) Ortschaft Steinbeck, Nr.1 Kreuzkamp
- 14) Ortschaft Steinbeck, Nr. 2 Hinter der Luhe

vom 5.9.1974

und

4. Satzung über das besondere Vorkaufsrecht nach dem Bundesbaugesetz im Gebiet „Stausee Brunatal“, Gemeinde Bispingen vom 5.6.1974.

5. Satzung über Vorkaufsrechte (der Gemeinde Bispingen) für folgende Gebiete:

1) im künftigen Planbereich des gemäß Beschluss des Gemeinderates vom 13. November 1967 aufzustellenden Bebauungsplanes Nr. 5 „Allermoor“,

2) im künftigen Planbereich des gemäß Beschluss des Gemeinderates vom 13. November aufzustellenden Bebauungsplanes Nr. 6 „Mittelpunktschule“ vom 13. November 1967.

§2

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Bispingen, den 28.11.2025

Gemeinde Bispingen
Der Bürgermeister

gez. Dr. Jens Bülthuis

Satzung der Gemeinde Bispingen

über ein besonderes Vorkaufsrecht gemäß § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung

Gemäß § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBI. S. 576 - VORIS 20300 -), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Januar 2025 (Nds. GVBI. 2025 Nr. 3), in Verbindung mit § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBI. 1 S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBI. 2025 I Nr. 189) hat der Rat der Gemeinde Bispingen in seiner heutigen Sitzung folgende Satzung beschlossen:

§1 Anlass und Ziel

Der Rat der Gemeinde Bispingen hat in seiner Sitzung am 21.04.2016 das Interkommunale überörtlich verbindlich abgestimmte integrierte Entwicklungs- und Handlungskonzept der Samtgemeinde Hanstedt und Gemeinde Bispingen zur nachhaltigen Sicherung der öffentlichen wie privaten Infrastruktur der Daseinsvorsorge gebilligt. Das Konzept bildet die Grundlage und Leitlinie für die zukünftige - u.a. bauleitplanerische - Entwicklung für den Kernort Bispingen der Gemeinde Bispingen. In dem Konzept werden u.a. zu den Aspekten Erhaltung der Ortsbilder in den historischen Ortskernen, Sicherstellung einer flächendeckenden Daseinsvorsorge sowie den verkehrlichen Belangen Maßnahmenempfehlungen benannt.

Auch die im Rahmen der Dorferneuerung vorgenommenen Bestandsanalysen haben gezeigt, dass ein großer Teil der Probleme Bispingens durch seine Funktion als ländlicher Mittelpunktort bedingt sind, da die vielfältigen Nutzungen sich oft gegenseitig beeinträchtigen (Verkehr, Gewerbe, Landwirtschaft, Wohnen, Tourismus). Die verschiedenen Nutzungsanforderungen haben gleichzeitig das Gesicht des Ortes stark überformt, seine Qualitäten sind teilweise verloren gegangen bzw. treten großenteils kaum noch in Erscheinung.

Gleichzeitig stellt die Nutzungsmischung ein Potential für die künftige Entwicklung dar, da sie eine größere Lebendigkeit und eine stärkere Unabhängigkeit von den allgemeinen Rahmenbedingungen beinhaltet als die Beschränkung auf eine oder wenige Nutzungen. Mit Blick auf die Gesamtentwicklung soll der stark überformte Ortskern in seiner historisch gewachsenen Form mit seinen charakteristischen Elementen zukünftig wieder erkennbar werden. Als Maßnahmen kommen hier insbesondere der Erhalt und die gestalterische Verbesserung der ortstypischen Haus- und Hofformen einschließlich Umnutzung und Neubau nach ortstypischen Gestaltungsrahmen sowie der Erhalt und die Entwicklung innerörtlicher Grünbereiche in Betracht.

Für den Bereich Hauptstraße des Kernortes zieht die Gemeinde Bispingen somit im Sinne des § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB städtebauliche Maßnahmen in Betracht. Um im Sinne der Konzepte zu gegebener Zeit die Verwirklichung der in Betracht gezogenen städtebaulichen Maßnahmen zu unterstützen, wird zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung für den Bereich des Kernortes Bispingen, die Hauptstraße betreffend, eine Satzung gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB erlassen. Der Gemeinde Bispingen steht durch die Satzung an den in § 2 genannten Grundstücken ein besonderes Vorkaufsrecht zu.

§2 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Satzung umfasst die sich aus der Anlage Nr. 1 ergebenden Flurstücke in der Gemarkung Bispingen im Bereich der Hauptstraße.

Die Lage der Flurstücke ist dem als Anlage Nr. 2 beigefügten Übersichtsplan zu entnehmen. Die Anlagen Nr. 1 (Flurstücksliste) und Nr. 2 (Übersichtsplan) sind Bestandteile dieser Satzung.

§3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bispingen, den 27.11.2025

Gemeinde Bispingen
Der Bürgermeister

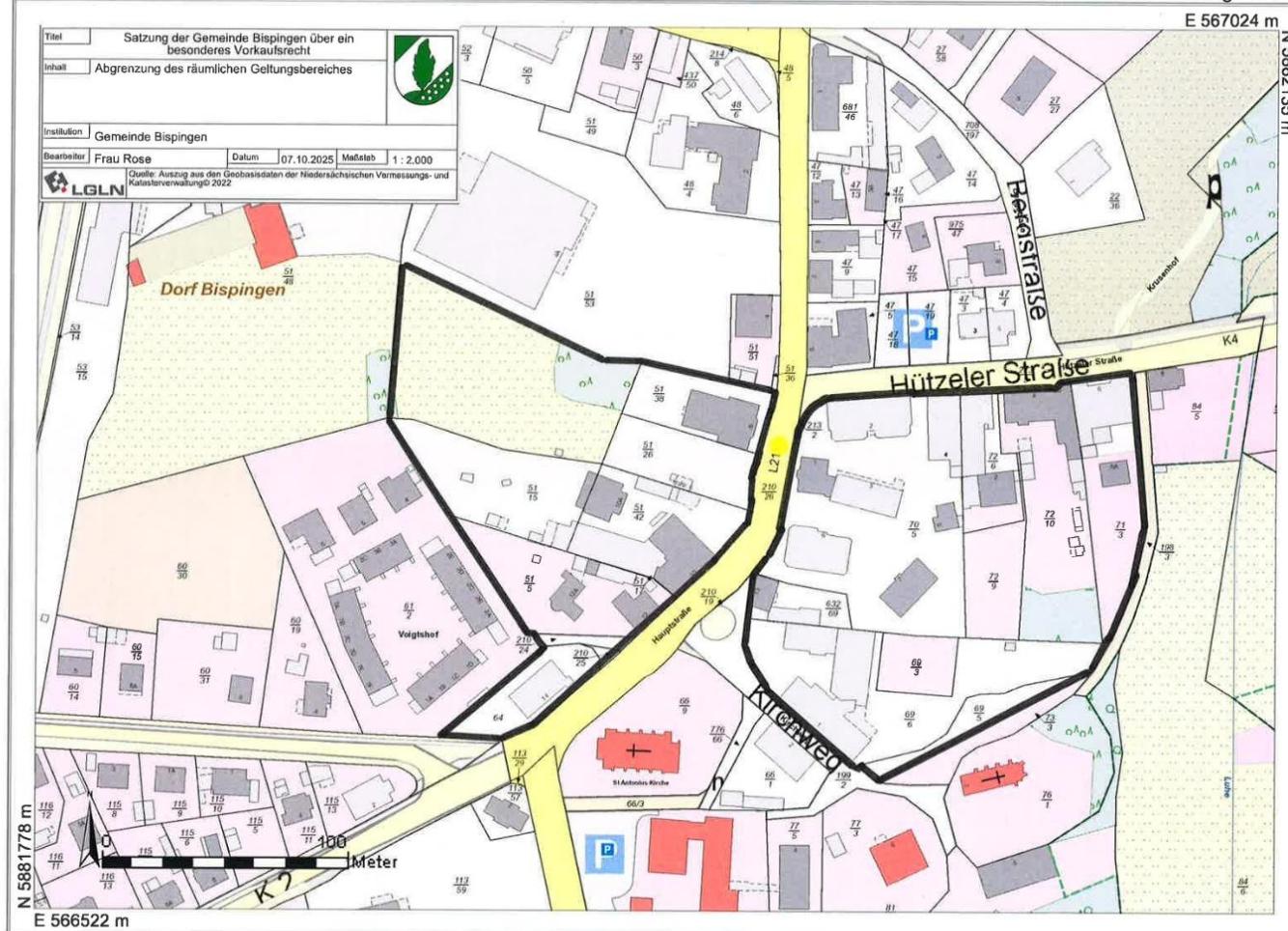
gez. Dr. Jens Bülthuis

**Anlage 1 zur Satzung der Gemeinde Bispingen
über ein besonderes Vorkaufsrecht gemäß § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2
BauGB zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen
Entwicklung**

Flurstücksliste

Gemarkung	Flur	Flurstück
Bispingen	2	64
Bispingen	2	210/25
Bispingen	2	51/5
Bispingen	2	51/17
Bispingen	2	51/42
Bispingen	2	51/15
Bispingen	2	51/26
Bispingen	2	51/53 tlws.
Bispingen	2	51/36
Bispingen	2	70/5
Bispingen	2	72/6
Bispingen	2	72/9
Bispingen	2	72/10
Bispingen	2	71/3
Bispingen	2	69/6
Bispingen	2	69/3
Bispingen	2	69/5
Bispingen	2	632/69

Anlage 2



Satzung zur 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Bispingen vom 29. Februar 2024 über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung)

Aufgrund der §§ 10, 13, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i.d.F. vom 17. Dezember 2010 (Nieders. GVBl. 2010, 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Januar 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3), i. V. m. den §§ 95, 96 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) i. d. F. vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. Nr. 5/2010 S. 64), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. September 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 82) i. V. m. §§ 54 ff. Wasserhaushaltsgesetz (WHG) der Fassung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.8.2025 (BGBl. I Nr. 189) und der §§ 5, 6, 6a und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i.d.F. vom 20. April 2017 (Nieders. GVBl. 2017, S. 121), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 589), hat der Rat der Gemeinde Bispingen in seiner Sitzung am 27.11.2025 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung der Gemeinde Bispingen über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung) vom 29. Februar 2024 wird in den folgenden Paragraphen wie folgt geändert bzw. ergänzt:

§ 12 Grundsatz

(4) Die Gemeinde erhebt zur Deckung der Kosten für die Abfuhr von Abwässern und Fäkalschlamm, einschließlich deren endgültiger Beseitigung aus Grundstücksentwässerungsanlagen Benutzungsgebühren.

§ 13 a Gebührenmaßstab für die dezentrale Abwasserbeseitigung

Die Benutzungsgebühr wird nach der Menge des aus der Grundstücksentwässerungsanlage abgefahrenen Wassers, sowie der Lage und der Beschaffenheit der Anlage auf dem Grundstück berechnet und festgesetzt.

§ 15 Gebührensatz

- (1) Die Schmutzwassergebühr beträgt je m³ Abwassser 3,32 EUR.
- (2) Für die Bearbeitung von Absetzungen nach § 13 Abs. 5 (z.B. bei

Gartenwasserzählern) wird eine jährliche Gebühr in Höhe von 20,00 EUR erhoben.

- (3) Für die Entleerung der Grundstücksentwässerungsanlagen und die Aufbereitung des Abwassers sowie des Fäkalschlammes werden folgende Gebührensätze festgesetzt:

1. Abfuhrkosten

- a) Einsatzpauschale je Saugstelle
101,15 EUR
- b) Transportkosten pro Kubikmeter abgefahrenen Inhalt:
42,84 EUR
- c) Entleerungen, bei denen die Entfernung zwischen Anlage und Standort des Fahrzeuges ab 20 m beträgt zusätzlich pro Meter:
3,57 EUR
- d) Verweigerung der Entleerung durch den Eigentümer bzw. vergebliche Anfahrt:
101,15 EUR
- e) Sondereinsätze außerhalb der Regellarbeitszeit montags bis freitags pro Stunde
124,95 EUR
- f) Die Gebühren gem. a) bis e) gelten für Anfahrten mit LKW mit einem Gesamtgewicht von mind. 18 Tonnen und einer Durchfahrtshöhe von 3,6 m. Sollten aufgrund der örtlichen Gegebenheiten Einzelabfuhren mit kleineren Fahrzeugen notwendig sein, werden Gebühren nach tatsächlichem Aufwand gegen Nachweis erhoben

2. Behandlungskosten

- a) Behandlungskosten pro m³ abgefahrenen Inhalt von Abwasser aus abflusslosen Gruben:
3,12 EUR
- b) Behandlungskosten pro m³ abgefahrenen Inhalt von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen:
12,27 EUR

§ 17

Entstehung und Beendigung des Gebührenschuldverhältnisses

- (3) Das Gebührenschuldverhältnis für die öffentliche dezentrale Abwasseranlage entsteht, sobald den öffentlichen Abwasseranlagen von dem Grundstück Abwasser zugeführt wird. Es endet mit dem Tage, wenn der Grundstücksanschluss nachweislich fachgerecht beseitigt bzw. verschlossen wurde und kein Abwasser mehr der öffentlichen zentralen Abwasseranlage zugeführt wird.

- (4) Das Gebührenschuldverhältnis für die dezentrale Abwasserbeseitigung entsteht jeweils zu Beginn des Kalenderjahres, frühestens jedoch mit dem 1. des Monats, der auf die Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerung folgt. Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Grundstücksanlage auf Anzeige des Grundstückseigentümers oder auf Anordnung der Gemeinde außer Betrieb genommen wird.

Artikel II

Die Satzung der Gemeinde Bispingen über die Erhebung von Gebühren für die Abfuhr von Abwasser und Fäkalschlamm aus Grundstücksentwässerungsanlagen (Gebührensatzung für Grundstücksentwässerungsanlagen) vom 14.12.1989 (in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 26.11.2020) tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2025 außer Kraft.

Artikel III

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2026 in Kraft.

Bispingen, den 27.11.2025

Gemeinde Bispingen
Der Bürgermeister

gez. Dr. Jens Bülthuis

Neufassung der Satzung der Gemeinde Bispingen zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht für häusliches Abwasser aus dezentralen Abwasseranlagen auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke mit besonderen Vorschriften für dezentrale Abwasseranlagen (Dezentrale Abwasserbeseitigungssatzung)

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i.d.F. vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 576) in der zur Zeit geltenden Fassung, i.V.m. dem § 96 Abs. 4 des Niedersächsischen Wassergesetzes vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. Nr. 5 vom 25.02.2010, S. 64) in der zur Zeit geltenden Fassung und aufgrund der Abwassersatzung der Gemeinde Bispingen vom 07.03.2024 hat der Rat der Gemeinde Bispingen in seiner heutigen Sitzung folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Übertragung der Abwasserbeseitigung

1. Die Nutzungsberechtigten der in der Anlage dieser Satzung aufgeführten Grundstücke haben alles anfallende häusliche Abwasser durch Kleinkläranlagen zu behandeln und zu beseitigen.
2. Nutzungsberechtigter ist der Eigentümer; wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an die Stelle der Erbbauberechtigte des Grundstücks. Nutzungsberechtigte sind außerdem Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte.
3. Die Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes obliegt der Gemeinde Bispingen und ist bedarfsorientiert durchzuführen.

§ 2 Bestandsschutz

1. Hat der Nutzungsberechtigte eines Grundstückes während der Geltungsdauer dieser Satzung eine Kleinkläranlage satzungsgemäß errichtet oder wesentlich geändert, so darf die Gemeinde ihn auf Dauer von 15 Jahren, beginnend mit der Errichtung oder wesentlichen Änderung der Anlage, nicht zum Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage und zu deren Benutzung verpflichten.
2. Ausgenommen von diesem Bestandsschutz sind Kleinkläranlagen, denen in einer wasserrechtlichen Erlaubnis eine andere zeitliche Befristung erteilt worden ist.

§ 3 Gewässerbenutzung

Das gereinigte Abwasser ist in ein Gewässer einzuleiten. Das den einzelnen Grundstücken zugeordnete Einleitungsgewässer ergibt sich aus der Anlage 1 zur Satzung. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 4 Erlaubnis zur Gewässerbenutzung

1. Für die Einleitung des Abwassers in das Grundwasser oder in ein Oberflächengewässer benötigt der Nutzungsberichtigte eine wasserbehördliche Erlaubnis (§ 10 Wasserhaushaltsgesetz). Diese ist entsprechend § 96 Abs. 6 NWG durch Anzeige oder Antrag beim Landkreis Heidekreis als zuständige Untere Wasserbehörde zu erlangen.

§ 5 Wartung

1. Die Wartung der Anlage hat nach den Festlegungen in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung der Kleinkläranlage zu erfolgen. Verfügt die Kleinkläranlage nicht über eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung hat die Wartung entsprechend den Vorgaben der zuständigen Unteren Wasserbehörde (gemäß Erlaubnis) zu erfolgen.
2. Eine Ausfertigung des Wartungsberichtes ist der für die Abfuhr des Fäkalschlammes zuständigen Gemeinde und dem Landkreis Heidekreis als zuständige Untere Wasserbehörde unverzüglich nach der Wartung zur Verfügung zu stellen.
3. Verantwortlich für die Wartung der Kleinkläranlage ist der Anlagenbetreiber.

§ 6 Gebühren

Für die Beseitigung des anfallenden Schlamms aus Kleinkläranlagen und des Abwassers aus abflusslosen Sammelgruben werden nach Maßgabe der Satzung der Gemeinde Bispingen über die Erhebung von Gebühren für die Abfuhr von Abwasser und Fäkalschlamm aus Grundstücksentwässerungsanlagen (Gebührensatzung für Grundstücksentwässerungsanlagen) Gebühren erhoben.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1.1.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Dezentrale Abwasserbeseitigungssatzung vom 01.10.2015 außer Kraft.

Bispingen, den 27.11.2025

Gemeinde Bispingen
Der Bürgermeister

gez. Dr. Jens Bülthuis

**Anlage 1 zur Satzung der Gemeinde Bispingen zur Übertragung der
Abwasserbeseitigungspflicht für häusliches Abwasser aus
dezentralen Abwasseranlagen auf die Nutzungsberechtigten der
Grundstücke mit besonderen Vorschriften für dezentrale
Abwasseranlagen (Dezentrale Abwasserbeseitigungssatzung)**

Auflistung der Nutzungsberechtigten der Grundstücke, die das häusliche Abwasser durch Kleinkläranlagen zu beseitigen haben.

Lfd.-Nr.	Grundstücksbezeichnung	Gemarkung	Flur	Flurstück	Einleitung in folgendes Gewässer
1	Nicht besetzt				
	Nicht besetzt				
3	Heberer Straße 50	Behringen	3	19/6	Grundwasser
4.	Rosenhof 11	Behringen	2	81/34	Vorfluter
5.	Behringer Straße 64	Bispingen/ Borstel	1 2	48/35 3/8	Grundwasser
6	Soltauer Straße 68	Bispingen	8	7/21	Grundwasser
7	Steinkenhöfen 1 a/b	Bispingen	11	5/15 + 5/21	Grundwasser
8	Steinkenhöfen 3	Bispingen	1	10/15	Teich
9	Forsthaus Luhetal	Bispingen	2	131/5 + 131/11	Grundwasser
10	Lohmoor 9	Borstel	4	1/1	Grundwasser
11	Hörpeler Bahnhof 1	Hörpel	2	205/18	Grundwasser
12	Hörpeler Bahnhof 2	Hörpel	2	31/11	Grundwasser
13	Hörpeler Bahnhof 3	Hörpel	2	21/5	Grundwasser
14	Nicht besetzt				
15	Steinbecker Straße 51	Hützel	14	43/25	Grundwasser
16	Adolfshausen 1	Hützel	1	22/15 + 22/16	Grundwasser
17	Adolfshausen 2	Hützel	1	20/4	Grundwasser
18	Adolfshausen 3	Hützel	1	22/13	Grundwasser
19	Adolfshausen 3 a	Hützel	1	22/14	Grundwasser
20	Adolfshausen 4	Hützel	14	43/22	Grundwasser
21	Adolfshausen 5	Hützel	14	28/9 + 28/11	Grundwasser
22	Adolfshausen 6	Hützel	1	18/7	Grundwasser
23	Adolfshausen 7	Hützel	1	24/6	Grundwasser
24	Adolfshausen 9	Hützel	1	11/0	Grundwasser
25	Bergfeld 2	Hützel	14	39/26	Grundwasser
26	Bergfeld 3	Hützel	14	38/10	Grundwasser
27	Grevenhof 11	Steinbeck	7	1/3 + 1/9	Grundwasser
28	Grevenhof 13	Steinbeck	7	6/6	Grundwasser
29	Nicht besetzt				
30	Pousenberg 10	Steinbeck	2	41/3	Grundwasser
31	Volkwardingen Nr.20	Volkwardingen	9	2/5	Grundwasser.
32	An der B 209	Steinbeck	7	44/2	Grundwasser
33	Wilhelmshöher Weg 1	Bispingen	2	131/7	Grundwasser
34	Gillenmoor 31	Bispingen	3	2/3	Grundwasser

Satzung über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages in der Gemeinde Bispingen (Fremdenverkehrsbeitragssatzung)

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. 2010 S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Januar 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3) der §§ 2 und 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. 2017, 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589), hat der Rat der Gemeinde Bispingen in seiner Sitzung am 27.11.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Bispingen ist teilweise als Erholungsort staatlich anerkannt. Sie erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Fremdenverkehrswerbung, die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung und Unterhaltung der dem Fremdenverkehr dienenden Einrichtungen (Fremdenverkehrseinrichtungen) einen Fremdenverkehrsbeitrag nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Zum Aufwand i.S. des Absatzes 1 Satz 2 zählen insbesondere Kosten für
 - a. Fremdenverkehrswerbung
 - b. Zimmervermittlung
 - c. Park- und Grünanlagen
 - d. Gästeunterhaltung
 - e. Unterstützung der Verkehrsvereine sowie des Vereins Bispingen Touristik e.V..
- (3) Die Fremdenverkehrsbeiträge sollen 30 % des Gesamtaufwandes für Fremdenverkehr abdecken. Von dem Gesamtaufwand für die Fremdenverkehrseinrichtungen trägt die Gemeinde Bispingen zur Abgeltung des öffentlichen Interesses 70 %.

§ 2 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig sind alle selbständig tätigen Personen und Unternehmen, denen durch den Fremdenverkehr unmittelbar oder mittelbar besondere wirtschaftliche Vorteile geboten werden. Beitragspflichtig sind auch solche Personen und Unternehmen, die, ohne im Erhebungsgebiet ihren Wohnsitz oder ihren Betriebssitz zu haben, in dem Erhebungsgebiet - auch vorübergehend - tätig sind.
- (2) Personen und Unternehmen im Sinne des Absatzes 1 sind in Spalte 2 der Anlage 1 bestimmt.
- (3) Sind mehrere Personen Betriebsinhaber, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung und Beendigung der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, für das der Beitrag erhoben wird, frühestens mit Aufnahme der beitragspflichtigen Erwerbstätigkeit. Die Beitragspflicht endet mit dem Ablauf des Monats der Aufgabe dieser Tätigkeiten.

§ 4

Beitragsmaßstab

- (1) Der Fremdenverkehrsbeitrag bemisst sich nach den besonderen wirtschaftlichen Vorteilen, die den Beitragspflichtigen aus dem Fremdenverkehr der Gemeinde Bispingen geboten werden. Maßgebend sind die Verhältnisse am 01.07. des Kalenderjahres, für das der Beitrag erhoben wird. Bei Aufnahme der beitragspflichtigen Erwerbstätigkeit nach dem 01.07. sind die Verhältnisse bei Eintritt der Beitragspflicht maßgebend.
- (2) Die Vorteile verstehen sich als jährlich erzielbare Durchschnittsgewinne und richten sich nach den geschätzten fremdenverkehrsinduzierten Jahresumsätzen im Gemeindegebiet.
- (3) Bei der Vorteilsermittlung werden Personen und Unternehmen mit vergleichbarer Wirtschaftsstruktur zu einer Gruppe zusammengefasst und einer entsprechenden durchschnittlichen Gewinnquote zugeordnet. Aus dem Verhältnis des umlagefähigen Aufwandes i.S. des § 1 Satz 2 zu der Summe der erzielbaren fremdenverkehrsinduzierten Durchschnittsgewinne ist eine im vom-Hundert-Satz auszudrückende Beitragsquote zu ermitteln. Unter Ansetzung der Beitragsquote ergibt sich aus dem jeweiligen Gruppengewinn ein Gruppenbeitrag, auf dessen Grundlage sich unter Anwendung des jeweiligen Umlegungsmaßstabes der Beitragssatz errechnet.

§ 5

Beitragssatz

- (1) Der Beitrag wird jährlich erhoben. Die Beitragssätze werden in Spalte 4 der Anlage 1 bestimmt.
- (2) Bei der Festsetzung der Zahl der Arbeitskräfte werden der Inhaber und jeder mithelfende Familienangehörige, für den Sozialversicherungsbeiträge gezahlt werden, mit berücksichtigt. Nachgewiesene Teilzeitkräfte werden nur entsprechend ihrem Teilzeitanteil angesetzt. Auszubildende bleiben außer Ansatz.
- (3) Wird das beitragspflichtige Unternehmen oder die beitragspflichtige Erwerbstätigkeit in der Zeit zwischen 15.08. und 30.09. begonnen, ermäßigt sich der Beitrag um 50 %.
- (4) Wird das beitragspflichtige Unternehmen oder die beitragspflichtige Erwerbstätigkeit im ersten Viertel eines Kalenderjahres aufgegeben oder im letzten Viertel eines Kalenderjahres begonnen, wird kein Beitrag erhoben.

§ 6 Härtefälle

In persönlichen oder sachlichen Härtefällen bei der Bemessung des Beitragssatzes kann auf Antrag der Beitrag ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 7 Auskunftspflicht

1. Die Beitragspflichtigen und ihre Vertreter haben der Gemeinde die erforderlichen Angaben zur Berechnung des Beitrages mitzuteilen.
2. Werden keine Angaben gemacht oder besteht der Verdacht, dass die Angaben unrichtig oder unvollständig sind, so kann die Gemeinde an Ort und Stelle ermitteln oder die Berechnungsgrundlagen schätzen.

§ 8 Heranziehung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung erfolgt durch schriftlichen Bescheid.
- (2) Der Beitrag ist einen Monat nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen § 8 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes.

§ 10 Anlagen

Die Anlage 1 - Aufzählung der Beitragspflichtigen, der Vorteilsmaßstäbe und der Beitragssätze - ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2026 in Kraft.
- (2) Am gleichen Tag tritt die Satzung über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages in der Gemeinde Bispingen (Fremdenverkehrsbeitragssatzung) vom 24.11.2022 außer Kraft.

Hinweis nach § 10 Abs. 2 NKomVG:

Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die im NKomVG enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Verkündung der Satzung gegenüber der Kommune geltend gemacht worden ist. Dabei sind die verletzte Vorschrift und die Tatsache, die den Mangel ergibt, zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Verkündung der Satzung verletzt worden sind.

Anlage:

Aufzählung der Beitragspflichtigen, der Vorteilsmaßstäbe und der Beitragssätze

Bispingen, den 27.11.2025

Gemeinde Bispingen
Der Bürgermeister

gez. Dr. Jens Bülthuis

**Anlage 1 zur Satzung über die Erhebung eines
Fremdenverkehrsbeitrages
in der Gemeinde Bispingen
(Fremdenverkehrsbeitragssatzung)**

Lfd. Nr.	Beitragspflichtige (Vorteilsmerkmale) gemäß § 2 Abs. 2 der Fremdenverkehrsbeitragssatzung	Vorteilsmaßstäbe	Beitragssätze gemäß § 5 Abs. 1 der Fremdenverkehrsbeitragssatzung
1	Beherbergungsbetriebe		
1. a	gewerblicher Art	Anzahl der Betten	29,27
1. b	Privatvermieter	Anzahl der Betten	13,34
1. c	Jugendherberge	Anzahl der Betten	3,47
2	Camping- und Zeltplätze	Anzahl der Durchg.stellplätze	4,83
		Anzahl der Dauerstellplätze	0,83
3	Untern. des Gelegenheitsverkehrs	Fahrzeuge Taxi/Mietwagen	174,95
4	Betriebe mit Vermietung v. Fahrzeugen	Anzahl Fahrräder	9,89
		Anzahl Quads	22,61
		Anzahl Karts	168,91
5	Tankstellen	Anzahl der Zapfsäulen	42,21
6	Waschanlagen	Anzahl der Waschplätze	42,21
7	Verpflegung		
7. a	Speise- und Schankwirtschaften	Sitzplätze (red. 25% / 10%)	20,74
7. b	Center-Parcs	Sitz- und Stehplätze	33,38
7. c	Iserhatsche	Sitzplätze	3,16
7. d	SnowDome	Sitz- und Stehplätze	20,52
7. e	Kart-Bahn	Sitz- und Stehplätze	13,95
7. f	Systemgastronomie	Sitzplätze u. Direktverkauf	92,48
8	Imkerei	Zahl der Arbeitskräfte	63,30
9	Spielhallen	Zahl der Geräte	38,76
10	Spielautomaten	Zahl der Automaten	38,76
11	Warenautomaten	Zahl der Automaten	17,87
12	Hallentennis,-Squash, Padel Anlagen	Zahl der Spielfelder	186,51
13	Minigolfanlagen	Zahl der Spielfelder	99,04
14	Strom- und Gasversorgung	Zahl der Betten/Stellplätze	1,90
15	Kaufhäuser und Ladengeschäfte		
15. a	Ladengeschäfte	Zahl der Arbeitskräfte	124,27
15. b	SB-Märkte	Verkaufsfläche in m ²	9,75
16	Verkaufswagen	Zahl der Arbeitskräfte	63,30

Lfd. Nr.	Beitragspflichtige (Vorteilsmerkmale) gemäß § 2 Abs. 2 der Fremdenverkehrsbeitragssatzung	Vorteilsmaßstäbe	Beitragssätze gemäß § 5 Abs. 1 der Fremdenverkehrsbeitragssatzung
17	Kioske	Zahl der Arbeitskräfte	63,30
18	Kommissionshändler	Zahl der Verkaufsstellen	47,03
19	Fischräucherei	Zahl der Arbeitskräfte	56,27
20	Toto-/Lottoannahmestelle	Zahl der Arbeitskräfte	63,30
21	Geld- und Kreditinstitute	Zahl der Arbeitskräfte	140,61
22	selbständige Handwerksbetriebe	Zahl der Arbeitskräfte	40,02
23	Kraftfahrzeugreparaturwerkstätten	Zahl der Arbeitskräfte	10,54
24	Blumenbindereien	Zahl der Arbeitskräfte	63,30
25	Wäschereien, Reinigungen	Zahl der Arbeitskräfte	63,30
26	Gebäudereinigungen	Zahl der Arbeitskräfte	63,30
27	Brennstoffhandel	Zahl der Arbeitskräfte	56,27
28	Fahrschulen	Zahl der Lehrkräfte	56,27
29	Sonnenstudios	Zahl der Plätze	56,27
30	Saunabetriebe	Zahl der Schwitzräume	56,27
31	Friseure, Kosmetiker	Zahl der Arbeitskräfte	63,30
32	Masseure/Physiotherapeuten	Zahl der Arbeitskräfte	63,30
33	Ärzte	Zahl der Arbeitskräfte	63,30
34	Zahnärzte	Zahl der Arbeitskräfte	63,30
35	Apotheker	Zahl der Arbeitskräfte	63,30
36	Notare, Rechtsanwälte, Steuerberater	Zahl der Arbeitskräfte	70,35
37	Freiberufliche Architekten, Ingenieure	Zahl der Arbeitskräfte	70,35
38	Immobilienmakler	Zahl der Arbeitskräfte	70,35
39	Versicherungsagenturen	Zahl der Arbeitskräfte	70,35
40	sonstige beitragsrelevante Pers./Unternehmen	Zahl der Arbeitskräfte	70,35
41	Center-Parcs - Leihfahrräder	Anzahl der Fahrräder	10,58
42	Center-Parcs - Sauna	Anzahl der Räume	218,73
43	Center-Parcs - Bad	Anzahl der Arbeitskräfte	26,04
44	Center-Parcs - Bowlingbahn	Anzahl der Bahnen	208,43
45	Center-Parcs - Friseur	Anzahl der Arbeitskräfte	271,74
46	Center-Parcs - Wassersportfahrzeuge	Anzahl der Fahrzeuge	123,52
47	Center-Parcs - Minigolf	Anzahl der Felder	185,27
48	Snow-Dome - Materialverleih	Anzahl der Arbeitskräfte	237,54
49	Snow-Dome - Eintritt	Anzahl der Arbeitskräfte	296,91
50	Kart-Bahn - Kartverleih	Anzahl der Karts	168,91

Lfd. Nr.	Beitragspflichtige (Vorteilsmerkmale) gemäß § 2 Abs. 2 der Fremdenverkehrsbeitragssatzung	Vorteilsmaßstäbe	Beitragssätze gemäß § 5 Abs. 1 der Fremdenverkehrsbeitragssatzung
51	Kart-Bahn - Bowlingbahn	Anzahl der Bahnen	12,67
52	Iserhatsche	Anzahl der Arbeitskräfte	56,84
53	Freizeit u. Unterhaltung allgemein		
53. a	Reitinstitute (Reittiere)	Anzahl der Reittiere	17,33
53. b	Pferdeboxenverleih	Anzahl der Boxen	17,33
53. c	Kutschwagen	Anzahl der Sitzplätze	22,28